

örtliche Interessen bei der Beschlußfassung des Ministerrates artikuliert werden können und berücksichtigt werden, soweit nicht gesamtstaatliche Interessen entgegenstehen.

27 7. Übertragung der Rechtsetzungskompetenz. Auch unter der Geltung der Verfassung von 1968/1974 ist es nach dem Ministerratsgesetz von 1974 (§ 8 Abs. 3 Satz 2) bei der Regelung geblieben, daß der Ministerrat den Leitern zentraler Staatsorgane, die nicht Mitglied des Ministerrates sind, das Recht zum Erlaß von Anordnungen und Durchführungsbestimmungen übertragen kann.

28 8. Erlaß von Durchführungsbestimmungen. Die generelle Rechtsetzungskompetenz des Ministerrates schließt nicht aus, daß er durch Gesetz im Einzelfall zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen ermächtigt werden kann. Das gilt auch für Minister und die Leiter anderer zentraler Staatsorgane, auch wenn diese nicht Mitglied des Ministerrates sind.